

25. Oberschule „Am Pohlandplatz“



Pohlandstraße 40
01309 Dresden
Telefon: 0351 3100219
E-Mail: ms_025@dresden-schulen.de
<https://cms.sachsen.schule/os25dd>

Elternbrief zu folgenden Festlegungen:

- 1. Krankmeldungen**
- 2. Aufbewahrung von Klassenarbeiten**
- 3. Verbot privater technischer Geräte**
- 4. Vorzeitige Entlassung**
- 5. Umsetzung des Erlasses zur Sicherheit im Schulsport
(Az.: 24-6860.40/56/3) vom 28. Mai 2010**
- 6. Ausstellung von Sportattesten**
- 7. Garderobenschränke**

zu 1.: Erkrankte Kinder sind von Ihnen am ersten Krankheitstag bis 9.00 Uhr zu entschuldigen. Ab dem 3. Tag muss eine schriftliche Entschuldigung vorliegen.

zu 2.: Die Fassung der „Schulordnung Mittelschulen Abschlussprüfungen“ vom 03. August 2004 legt im § 21 die Handhabung mit Klassenarbeiten und Kurzkontrollen fest. Im § 21 Absatz 4 wird die Aufbewahrung von Klassenarbeiten geregelt. Hatten bisher die Schulen die Pflicht, bis zum Schuljahresende die Klassenarbeiten zwecks Anfragen aufzubewahren, so kann jetzt die Gesamtlehrerkonferenz beschließen, dass Klassenarbeiten nach Bestätigung der Kenntnisnahme durch die Eltern ausgehändigt werden. Die Aufbewahrung der ausgehändigten Arbeiten obliegt damit den Eltern oder dem Schüler, soweit er volljährig ist. Dieser Beschluss wurde an der 25. Oberschule 2008 getroffen und ist damit rechtskräftig.

zu 3.: Um sich während der Schulzeit auf die Lernarbeit zu konzentrieren, zur Gesunderhaltung bzw. um Unfug zu vermeiden, wurde in der Schulkonferenz 2015 folgendes beschlossen:

Das Mitbringen von Handys/Smartphones und anderen technischen Geräten erfolgt auf eigene Gefahr. Sie müssen vom Betreten bis zum Verlassen des Schulgeländes durchgängig ausgeschalten sein. Aufzubewahren sind sie in der Schülertasche oder im Schließfach.

In Notfällen ist es jedem Schüler und auch Ihnen möglich, vom bzw. im Sekretariat eine Nachricht abzuschicken bzw. zu hinterlegen.

zu 4.: Auch im kommenden Schuljahr werden wir uns wieder bemühen, dass der Unterrichtsausfall sehr geringgehalten wird. Bei nicht planbaren Ereignissen (z. B. hitzefrei) kann eine vorzeitige Entlassung dennoch sinnvoll sein. Für eine solche Entscheidung unsererseits bitte ich um Ihre Kenntnisnahme.

zu 5.: Schülerinnen und Schüler können nur aktiv am Sportunterricht und anderen schulsportlichen Aktivitäten teilnehmen, wenn ausnahmslos alle gefährdenden Gegenstände vom Körper entfernt worden sind.

Wird das Ablegen bzw. das Entfernen gefährdender Gegenstände verweigert, kann dies gemäß geltender Schulordnung zu einer ungenügenden Leistungsbewertung in Folge von Leistungsverweigerung bzw. von nicht erbrachter Leistung bei im Sportunterricht durchzuführenden Lernzielkontrollen führen. Sofern diese

Leistungsverweigerung über das gesamte Schuljahr anhält, ist die Note „ungenügend“ als Jahresnote im Fach Sport zu erteilen. Damit ist eine Versetzung in die folgende Klassenstufe oder die Erteilung eines Schulabschlusses nicht möglich. Die Sportlehrkraft soll unter Einbeziehung der Schulleitung den Personensorgeberechtigten und den betreffenden Schülern die Konsequenzen ihres verweigernden Verhaltens deutlich machen und die Gesprächsinhalte aktenkundig festhalten.

Schülerinnen und Schüler sowie deren Personensorgeberechtigte sind in regelmäßigen Abständen wiederholend darüber zu informieren, dass gefährdende Gegenstände, die nicht ohne Weiteres vom Körper zu entfernen sind (z. B. Schmuckimplantate, erheblich verlängerte Fingernägel) bzw. nach Entfernung am Körper eine fortwährende Gesundheitsgefährdung hinterlassen (z. B. entfernte Tunnel, Plugs oder Expander hinterlassen z. B. in den Ohrläppchen große Öffnungen), für die Dauer der Schul- und Ausbildungszeit nicht am Körper angebracht werden dürfen. Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des oben genannten Erlasses bereits einen Tunnel, Plugs oder Expander trugen, müssen diese vor dem Sportunterricht mit einem Gummistopfen sicher verschließen. Das Tragen nicht offensichtbarer oder durch Kleidung verdeckter Schmuckgegenstände kann im Verletzungsfall zu einem Haftungsausschluss der Schule führen.

zu 6.: Die Formalitäten für die Sport(teil)befreiungen wurden durch das Kultusministerium festgelegt. Bitte nehmen Sie die Elterninformation der LH Dresden, Gesundheitsamt, Jugendärztlicher Dienst, zur Kenntnis.

Schülerinnen und Schüler können aus gesundheitlichen Gründen von der Teilnahme am Sportunterricht freigestellt werden. Über Art und Umfang der Befreiung entscheidet bis zu einer Dauer von vier Wochen die jeweilige Sportlehrkraft auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten.

Für einen darüber hinaus gehenden Zeitraum ist eine Bestätigung durch den Kinder- und Jugendärztlichen Dienst erforderlich. Es muss ein (fach-)ärztlicher Befund mit einer Empfehlung über die Teilnahme am Sportunterricht vorliegen. Dieser sollte die Diagnose, die Dauer der empfohlenen Teil- oder Vollbefreiung und Informationen des betreuenden Arztes zu den Einschränkungen (Welche Übungen sind nicht oder nur bedingt möglich?) enthalten. Sollte der Befreiungsgrund offenkundig ist, kann die Schule auf die Vorlage dieser amtsärztlichen Schulsportbefreiung verzichten.

Sportbefreiungen über 4 Wochen werden nur durch den Kinder- und Jugendarzt (Schularzt) des Gesundheitsamtes der LH Dresden ausgestellt.

zu 7.: Für jeden Schüler stellt die Schule einen Garderobenschrank zur Verfügung. Für den sicheren Verschluss müssen die Nutzer selbst sorgen. Auch besteht bei Verlust von Gegenständen aus den Schränken kein Versicherungsschutz.
Die Schränke werden in einem funktionsfähigen Zustand an die Schüler übergeben. Sie haben dafür zu sorgen, dass das so bleibt. Schäden sind dem Klassenleiter anzugezeigen. Schadensverursacher haben für die Instandsetzung aufzukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Neumann
Schulleiter